

Marion Stein & Michael Bauer

Amtsgericht München  
80315 München

10.09.2011

**Az.: 432 C 487/11**

In Sachen S. ./. 1) Stein  
2) Bauer

möchten die Beklagten ihre Ablehnungsgründe bezüglich der Erhöhung des Honorars von Prof. Dr. Stetter konkretisieren:

Gemäß Beweisbeschluss vom 25.03.2011 ist seitens der Beklagten Beweis darüber zu erheben, ob *„aufgrund des unstreitig PAK-belasteten Parkettklebers Schadstoffe in den Innenräumen vorhanden (sind), die oberhalb der nach wissenschaftlichen Erkenntnissen maßgeblichen Grenzwerte liegen und daher eine Gesundheitsgefährdung für die Mieter beinhalten“*.

Als Messziel ist somit die Überprüfung der Einhaltung von Richtwerten festgelegt. Messungen mit dieser Zielsetzung haben laut Umweltbundesamt unter üblichen Nutzungsbedingungen zu erfolgen. Diese Vorgabe dürfte speziell für die Hausstaubmessungen gelten, da schwerflüchtige PAK überwiegend durch das Begehen des Bodens in die Innenraumluft und als Folge dessen auch in den Hausstaub gelangen. Die Herstellung der üblichen Nutzungsbedingungen (Bewohnen der streitgegenständlichen Mietsache) wurde seitens der Beklagten mehrfach angeboten. Unverständlicherweise wurde dieses Angebot jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass die Klägerseite dies nicht wünsche.

Unverständlich ist auch, warum eine zeitintensive Begutachtung des Parkettbodens (Fugenbreite, Hohlstellen, etc.) durchgeführt wurde und die hierdurch entstandenen Kosten den Beklagten auferlegt werden sollen, obwohl seitens der Beklagten hierüber nicht Beweis zu erheben ist.

Zur weiteren, unnötigen Kostenerhöhung trägt auch die erneute dreifache Materialanalyse bei, die durchgeführt werden soll, obwohl die PAK-Belastung des Parkettklebers unstreitig ist.

Für die Beantwortung der Frage, ob die Richtwerte überschritten wurden, ist es lediglich erforderlich, entsprechende Proben zu nehmen, anhand dieser Proben die zu überprüfenden Schadstoffe zu analysieren und das Messergebnis mit den entsprechenden Richtwer-

ten abzugleichen. Inwiefern es sich hierbei um einen besonders komplizierten Sachverhalt „mit Beantwortung sehr schwieriger Detailfragen“ oder „diffizile Laboruntersuchungen“ handeln soll, erschließt sich nicht. Noch weniger erschließt sich, dass Prof. Dr. Stetter die angebliche Kompliziertheit des Sachverhalts erst nach den Messungen erkannt haben will, und dies obwohl bereits am 01.08.2011 ein vierstündiger Ortstermin zur „Vorbesichtigung und Festlegung des weiteren Vorgehens“ stattfand (siehe: Schreiben des Prof. Dr. Stetter vom 02.08.2011).

Die Beklagten betonen hiermit nochmals, dass sie **mit der Honorarerhöhung nicht einverstanden sind** und möchten darüberhinaus anmerken, dass sie Zweifel an der Unparteilichkeit des Prof. Dr. Stetter haben.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass Prof. Dr. Stetter bereits seit Jahren nicht mehr öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger ist. Da laut Auskunft der IHK neben den bereits mit den Privatgutachten beauftragten Sachverständigen die Auswahl zwischen mehreren öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen möglich gewesen wäre, ist gemäß § 404 ZPO nicht nachvollziehbar, warum die Wahl ausgerechnet auf Prof. Dr. Stetter fiel.

Michael Bauer

Marion Stein